

Bundesweite Fachtagung, November 2011 in Dresden

„Die Reform der (Amts)Vormundschaft – Kuckucksei oder Chance?“

Arbeitsgruppe 5

Jeder bekommt was er verdient - oder nicht? Einheitliche Stellenbeschreibung für Amtsvormünder ein Wunschtraum?

Leitung: Hans-Werner Pütz, Landschaftsverband Rheinland, Landesjugendamt
Jutta Opitz, Jugendamt Dresden

Musterstellenbeschreibung des Amtsvormundes/Amtspflegers

1. Die Amtsvormundschaft /Amtspflegschaft tritt kraft Gesetzes oder durch Beschluss des Familiengerichtes ein. Der Leiter des Jugendamtes überträgt gemäß § 55 SGB VIII die Ausübung der Aufgaben auf eine/n Amtsvormund/in, Amtspfleger/in.
2. Die Amtsvormundschaft /Amtspflegschaft ist dem Elternrecht nachgebildet und orientiert sich an dessen Inhalten. Der/ Die Amtsvormund/in hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen zu Sorgen und das Mündel zu vertreten (§ 1793 BGB).

Zentrale Aufgabe der Amtsvormundschaft ist es, die Interessen des Mündels wahrzunehmen, wobei der Schutz der Mündel, die strategische Verantwortung und die rechtliche Vertretung im Mittelpunkt stehen.

Aus der Übernahme der Elternrechte (GG Artikel 6) übernimmt der/die Amtsvormund/in persönlich auch die Garantenstellung der Eltern und er/sie übt damit die Funktion des Beschützergaranten für das jeweilige Mündel aus. Als Amtspfleger/in ist er/sie ausschließlich für den/die durch das Familiengericht festgelegten Wirkungskreise zuständig (§1909 BGB).

Die Amtsvormünder/ Amtspfleger sind integraler Bestandteil der Hilfeplanung und sichern in diesem Rahmen die Rechte des Mündels gegenüber den Hilfe zur Erziehung Leistenden und der Leistungsverwaltung des Jugendamtes. Sie haben gegenüber dem Jugendamt und dem Gericht eine eigene Rechtsposition.

3. Der/die Amtsvormund/in trägt die persönliche Verantwortung für den Entwicklungsweg für bis zu maximal fünfzig Mündel. Der/die Amtsvormund/in greift mit seinen/ihren Entscheidungen (zum Aufenthalt, zur Schulbildung, zur Berufsausbildung, Klärung der Abstammung, Abwägung des Kindeswillen mit dem Kindeswohl usw.) für jedes seiner/ihrer Mündel steuernd und regulierend in dessen Biografie und Lebensweg ein. Bei dem Treffen seiner/ihrer Entscheidungen ist der/die Amtsvormund/in direkt dem Kind/Jugendlichen und dessen Wohl verpflichtet und im Hinblick auf den Inhalt der Entscheidungen weisungsfrei. Er/Sie untersteht bei der Aufgabenwahrnehmung dem Grunde nach den Richtlinien, bzw. den Standards und der Dienstaufsicht des Jugendamtes.
4. Die Führung der Amtsvormundschaft /Amtspflegschaft soll Kindeswohlgefährdung beim Mündel an seinem Lebensort verhindern und bedeutet somit Kinderschutz. Der/Die Amtsvormund/in fördert und gewährleistet persönlich die Pflege und Erziehung des Mündels (§ 1800 S. 2 BGB, § 55 Abs. 3 S. 3 SGB VIII). Dazu hat der/die Amtsvormund/in, Amtspfleger/in folgende Aufgaben:

4.1 Tätigkeiten zur Ausübung der Personensorge (§ 1800 BGB)

- Erziehung:

Der/Die Amtsvormund/in sorgt für die sittliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes bis zur Volljährigkeit.

Er fördert persönlich die Erziehung des Kindes oder Jugendlichen, indem er mit Lehrerinnen/Lehrern, Erzieherinnen/Erziehern, Pflegefamilien und anderen mit der Erziehung beauftragten Personen die erziehungsziele persönlich abstimmt, die Entwicklung beobachtet und mit seinem Mündel reflektiert. Der/die Amtsvormund/in vereinbart mit Dritten bestimmte Befugnisse des Personensorgerechts zur Regelung des täglichen Lebens (§1688 BGB), organisiert die notwendigen Unterstützungen und achtet darauf, dass die getroffenen Vereinbarungen eingehalten werden.

Er/Sie beantragt Hilfen zur Erziehung, wenn dies erforderlich ist, nimmt als gesetzlicher Vertreter am Hilfeplanverfahren teil und prüft, ob die vom Jugendamt vorgesehen Hilfemaßnahmen angemessen, geeignet und ausreichend sind. Er/Sie initiiert weitere Hilfen oder ändert die Hilfeform, wenn sie den Anforderungen nicht oder nicht mehr entspricht oder nach seiner/ihrer Einschätzung notwendig ist und legt ggf. die erforderlichen Rechtsbehelfe ein (Widerspruch und Klagen).

Bei Tod von Eltern hat der /die Amtsvormund/in das Erziehungsziel der Eltern zu beachten.

Fachkenntnisse: SGB VIII, Verwaltungsverfahren, BGB-Familienrecht

- Beaufsichtigung:

Der Kinderschutz ist zentraler Bestandteil seiner Aufgabe und wird durch die Bestellung der Amtsleitung auf den Amtsvormund übertragen. Insoweit wird ihm/ihr mit jeder Einrichtung der Vormundschaft auch die „Fallverantwortung“ übertragen. Der Amtsvormund/Amtspfleger ist kraft eigener Kompetenz dafür verantwortlich, das von ihm vertretene Kind vor Schäden zu bewahren. Aus dieser Position heraus handelt er unmittelbar in eigener Verantwortung. Das Mündel lebt in der Regel bei Dritten, trotzdem verbleibt die Personensorge beim Amtsvormund/in, diese kann er nicht auf Dritte übertragen, sondern nur deren Ausübung. Durch

persönlichen Kontakt (§ 1793 Abs. 1a BGB) überwacht er/sie die Ausführung der für die Personensorge auf Dritte übertragenen Aufgaben (Garantenstellung, Art. 6 GG).

Der/Die Amtsvormund/in sichert so den Schutz des jeweiligen Mündels vor Gefährdung an Leib und Leben, an seelischer Entwicklung und sexueller Integrität und leitet gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung ein.

Er/Sie greift ein und organisiert neu, wenn dies zur Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere, wenn das Mündel vor sexuellem Missbrauch oder vor Belästigungen zu schützen ist, sowie die Absicherung einer gewaltfreien Erziehung des Mündels gesichert werden muss.

Er/Sie gewährleistet, dass das Kind an seinem Lebensort gut aufgehoben ist. Dazu gehört:

- das Kind wird angemessen in die Familie integriert
- das Kind hat Bezugspersonen
- das Kind erlebt altersgemäße Regeln und Normen
- der Alltag des Kindes ist strukturiert
- auf gesundheitliche Belange des Kindes wird geachtet
- das Kind wird gewaltfrei erzogen

Reichen die vom Gericht übertragenen Rechte für einen wirksamen Kinderschutz nicht aus, beantragen die Amtsvormünder/Amtspfleger eigenständig und eigenverantwortlich die Erweiterung beim Familiengericht.

Fachkenntnisse: Entwicklungspsychologie von Kindern und Jugendlichen, Verwaltungsrecht, Bindungstheorie, Kenntnisse über Gruppendynamik

- Förderung (§ 1793 Abs. 1 a BGB):

Der/Die Amtsvormund/in verschafft sich Kenntnisse zu den Ressourcen des Mündels, z. B. zur Biografie, schulischem und beruflichem Werdegang (Zeugnissen, Bescheinigungen, Lohnzettel), bisherigen und zukünftigen Wohn- und Lebensverhältnissen (Mietverträge), der familiären Situation (Angehörigen, Kontaktpersonen, Freunden) und plant mit dem jungen Menschen wie dessen Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden kann. In altersgemäßen Gesprächen mit dem Mündel erfasst er dessen Situation im Hinblick auf Problem lagen, entwickelt Lösungsmöglichkeiten nach den individuellen Bedürfnissen seines Mündels und entscheidet, welche Fördermaßnahmen zu veranlassen sind.

Er/Sie beteiligt das Mündel in allen es betreffenden Angelegenheiten und gibt ihm somit eine Subjektstellung. Er/Sie berücksichtigt nach Möglichkeit die individuellen Vorstellungen und Bedürfnisse des Mündels. Er/Sie hat in Einzelentscheidungen abzuwägen, ob der Kindeswille dem Kindeswohl entspricht.

Fachkenntnisse: Entwicklungspsychologie von Kindern/Jugendlichen, Kommunikative Fähigkeiten, Beteiligung von Kindern/Jugendlichen § 8 SGB VIII, Grundrichtung der Erziehung, § 9 SGB VIII

- Aufenthaltsbestimmung:

Der/die Amtsvormund/in bestimmt den Aufenthalt (Pflegefamilie, Heim, Verwandte, eigener Wohnraum) unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes (§ 5 SGB VIII) des Mündels und beurteilt regelmäßig, ob der Aufenthalt dem Kindeswohl entspricht. Es liegt in seinem/ihrer Ermessen den Aufenthalt des Mündels ohne Gerichtsverfahren zu verändern. Er/Sie muss den Aufenthalt des Mündels ohne Einbeziehung des Familiengerichtes verändern, wenn er/sie zu der Einschätzung kommt, dass dies ist zwingend erforderlich ist.

Der/Die Amtsvormund/in macht den Anspruch auf Herausgabe des Kindes gegenüber Dritten (§ 1632 BGB) geltend und setzt ihn durch, wenn dies zum Schutz und Wohl des Kindes/Jugendlichen notwendig ist. Ggf. veranlasst er/sie die Unterbringung des Mündels in einer geschlossenen Einrichtung und holt die Genehmigung des Familiengerichtes ein (§ 1631b BGB).

Ist ein Mündel unbekanntes Aufenthaltes, stellt der/die Amtsvormund/in die Vermisstenanzeige bei der Polizei.

Er/Sie beurteilt für minderjährige Kinder und Jugendliche ausländer- und asylrechtliche Statusfragen und stellt Anträge zur Sicherung des Aufenthalts und Wahrung der Rechte des Kindes/Jugendlichen nach dem AuslG, AsylVerfG, FlüAG u.a., wenn dies zum Schutz und Wohle des Kindes notwendig ist. Er/Sie erwägt bei Abschiebungsgründen oder Duldung rechtliche Schritte im Einzelfall (§§ 60 a i. V. m. § 78 VII Aufenthaltsgesetz).

Fachkenntnisse: BGB – Familienrecht, Asylverfahrensgesetz, Aufenthaltsgesetz, Haager Minderjährigenschutzabkommen

- Umgangsbestimmung (§§ 1632 II, 1684, 1685 BGB):

Der/Die Amtsvormund/in beurteilt, welcher persönliche Umgang seines Mündels mit dem Kindeswohl vereinbar ist und entscheidet über die die Umgangskontakte des Mündels mit anderen Personen. Er untersagt den Umgang, wenn dies zum Schutz des Kindes/Jugendlichen erforderlich ist und überwacht, dass seine Entscheidung eingehalten wird.

- Gesundheitsvorsorge:

Er/Sie überprüft die Einhaltung der vorgegebenen Kindervorsorgeuntersuchungen (U1 – U 11, J1 – J2), um sicherzustellen, dass Defekte und Erkrankungen von Neugeborenen, Kleinkindern und Kindern möglichst schnell durch einen Kinder- und Jugendarzt erkannt werden, um früh eine entsprechende Therapie einleiten zu können und notwendige Impfungen zu veranlassen. Er/Sie beurteilt, ob ärztliche Maßnahmen dem Kindeswohl entsprechen, wenn eine Einwilligung zur ärztlichen Maßnahme erforderlich ist,

gibt die Einwilligung in langwierige Behandlungen wie Zahn- oder Kieferregulierungen, Operationen und/oder vermittelt die Einleitung therapeutischer Behandlungen (z. B. wegen traumatischer Erfahrungen, sexuellen Missbrauchs usw.).

- Kindergarten/Schule/Ausbildung/Beruf:

Der/Die Amtsvormund/in wählt eine Kindertageseinrichtung/Schule sowie einen bestimmten Ausbildungsplatz unter Beachtung der Eignung und Neigung des Mündels aus und meldet es an (§ 1631 a BGB).

- Religiöse Erziehung:

Der/Die Amtsvormund/in kann unter Berücksichtigung der Herkunft des jeweiligen Mündels die religiöse Erziehung bestimmen. Er/Sie trifft die Entscheidung über Taufe, Kommunion bzw. Konfirmation.

- Abstammungsfragen:

Das Mündel hat ein Recht auf Kenntnis seiner Abstammung. Der/Die Amtsvormund/in ist verpflichtet, die Abstammung des Mündels zu klären. Dazu muss er/sie unter Umständen ein Gerichtsverfahren einleiten und führen.

Fachkenntnisse: BGB Abstammungsrecht §§ 1589 bis 1600 e BGB, FamFG §§ 169 ff,

- Klärung von Nachlassangelegenheiten:

Er/Sie sichert persönliche Sachen des Mündels und bestimmte Andenken. Er/Sie trifft Nachforschungen zum Erbe und entscheidet, ob das Erbe angenommen oder wegen Überschuldung ausgeschlagen wird.

Fachkenntnisse: Erbrecht §§ 1922 ff BGB

- Tätigkeiten bei Vormundschaften zwecks Adoption:

Er/Sie gibt eine Einwilligungserklärung zur Adoption des jeweiligen Mündels beim Notar ab, wenn er/sie zu der Einschätzung gekommen ist, dass die Adoption dem Kindeswohl dient. Er/Sie stellt beim Familiengericht einen Antrag auf Ersetzung der Zustimmung eines Elternteils in die Adoption, wenn dieser seine Pflichten gegenüber dem Kind anhaltend verletzt hat oder durch sein Verhalten gezeigt hat, dass ihm das Kind gleichgültig ist (§ 1748 BGB).

Fachkenntnisse: Adoptionsrech, §§ 1718 ff BGB

- Sicherung des Unterhalts:

Er/Sie sichert den Unterhalt, beantragt Rentenansprüche, Leistungen nach dem SGB oder als Opfer einer Straftat, Opferentschädigungsgeld. Er/ Sie gibt Anleitungen beim Umgang mit dem Taschengeld.

Fachkenntnisse: Unterhaltsrecht §§ 1601 ff BGB, Opferentschädigungsgesetz

- Rechtliche Vertretung des Mündels:

Der/die Amtsvormund/in macht im Namen des Kindes der/des Jugendlichen alle zivilrechtlichen und öffentlich- rechtlichen Ansprüche geltend und stellt Anträge in deren berechtigten Interessen. Er/Sie wehrt Forderungen und Ansprüche Dritter ab, wenn diese unberechtigt sind. Ermessens- und Beurteilungsspielräume beachtet er/sie im Interesse des Kindes/Jugendlichen wendet er/sie im Sinne des Kindeswohls bei allen seinen Entscheidungen an. Er/Sie vertritt das Mündel allein verantwortlich vor den Amts-, Oberlandes- und Verwaltungsgerichten und legt Rechtsbehelfe (Widerspruch, Beschwerde oder Berufung) im Namen des Kindes/Jugendlichen ein. In allen Familiensachen - auch in denen in der zweiten Instanz - führt er/sie die Verfahren ohne Anwaltszwang (§ 114 Abs. 3 FamFG). In strafrechtlichen Verfahren prüft der/die Amtsvormund/in die Ansprüche des/der Verletzten und erhebt für sein/ihr Mündel die Nebenklage.

Fachkenntnisse: Zivilrecht (FamFG, BGB und ZPO), Verwaltungs- und Sozialrecht (SGB I, VIII, XII und Aufenthalts- und Asylrecht

4.2 Tätigkeiten bei der Ausübung der Vermögenssorge (§§1803 ff BGB)

Er/Sie legt das zum Vermögen des Mündels gehörende Geld verzinslich an (§ 1806 BGB). Er/Sie erstellt ein Vermögensverzeichnis und reicht dies beim Familiengericht ein (§ 1802 BGB). Er/Sie eröffnet ein Konto für das Mündel, gibt Anleitungen beim Umgang mit dem Taschengeld.

5. Anhörung von Kindern/Jugendlichen vor der Übertragung der Amtsvormundschaft (§ 55 II SGB VIII)

Das Kind/Jugendliche ist je nach Entwicklungsstand anzuhören, hinsichtlich seiner Lebensgeschichte und weiteren Vorstellungen, ihm sind die Aufgaben und die Rolle des/der Amtsvormundes/in zu erläutern.

6. Dokumentation:

Der/Die Amtsvormund/in dokumentiert alle Entscheidungen in der Akte:

- als Nachweis für das eigene Tun oder Unterlassen hinsichtlich der persönlichen Förderung und Gewährleistung der Entwicklung des Mündels
- um Haftungsansprüchen zu entgehen (§ 1833 BGB)
- zur Sicherung der Vertretung

7. Die fachliche Tätigkeit des/der Amtsvormund/in steht unter der Aufsicht des Familiengerichts (§ 1837 BGB).

Der/Die Amtsvormund/in erstellt der Fachaufsicht, dem Familiengericht, regelmäßig Berichte (1840 BGB), in denen Aussagen zur Kontaktaktfrequenz, den Fallzahlen und zu wesentlichen Entscheidungen stehen.

8. Haftung (§ 839 BGB, 1833 BGB)

Die Anstellungskörperschaft haftet für Pflichtverletzungen der Beauftragten. Nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist im Innenverhältnis der Rückgriff der Behörde auf den Bediensteten möglich.

Merke, die Tätigkeit des/der Amtsvormundes/in stellt einen Arbeitsvorgang dar.

Persönliche und fachliche Anforderungen an die/den Stelleninhaber/in/innen:

Die Tätigkeiten fordern vom Stelleninhaber/in

- gute Kenntnisse im Bereich der Rechtsanwendung und in gerichtlichen Verfahren, Zivilrecht (FamFG, BGB, Familienrecht, Abstammungsrecht, Erbrecht, Adoptionsrecht, Unterhaltsrecht, Vertragsrecht etc.) im Prozessrecht (ZPO etc.) und im Verwaltungs- und Sozialrecht (VwVfG, SGB I, VIII, XII und Aufenthalts- und Asylrecht, Haager Minderjährigenschutzabkommen, FlüAG u.a.).
- Lebenserfahrung
- Soziale Kompetenz, und ein besonderes Maß an Einfühlungsvermögen, Geschick im Umgang mit Menschen unterschiedlicher sozialer Herkunft
- Eigeninitiative und selbstständiges Arbeiten.
- Fähigkeit schnelle abgewogene Entscheidungen zum Kindeswohl zu treffen
- Durchsetzungsvermögen um Erziehung, Pflege und Schutz des Kindes/Jugendlichen sicher zu stellen
- Kooperationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick, sicheres Auftreten und verbindliches kundenorientiertes Handeln, um die Interessen des Kindes/Jugendlichen zu wahren,
- Flexible Gestaltung der Arbeitszeiten, ggf. auch außerhalb der normalen Dienstzeiten
- Fähigkeit zur selbstkritischen Auseinandersetzung und Reflexion der beruflichen Rolle und des eigenen professionellen Handelns